

Satzungsänderung des Volleyball-Verbandes Rheinland-Pfalz - Bezirksverband Rheinland e.V. (VVR)

TOP 14

Das geschäftsführende Präsidium beantragt zur Mitgliederversammlung am 29.04.2026 die folgende Änderung bzw. Ergänzung der VVR-Satzung zu beschließen:

alte Fassung:

§ 1 - Name, Sitz und Zweck

(5)

Das geschäftsführende Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den VVR gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des VVR.

neue Fassung:

§ 1 - Name, Sitz und Zweck

(5)

Das geschäftsführende Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den VVR gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des VVR.

Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a:

Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit sowie die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingung trifft das geschäftsführende Präsidium.

Begründung zu § 1 (5)

Für eine im Sinne der Mitgliedsvereine geregelte und erfolgreiche Verbandsarbeit des VVR sind neben der Geschäftsstelle die Mitglieder des Gesamtpräsidiums verantwortlich. Es wird jedoch immer schwieriger, Mitglieder der Vereine zu finden, die sich die Verbandstätigkeiten begeistern können.

Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung wäre eine zusätzliche Anerkennung für das Ehrenamt und zumindest ein geringer Ausgleich für den Einsatz im Sinne der Mitgliedsvereine.

Daher hat das Gesamtpräsidium in seiner Sitzung am 11. März 2026 beschlossen, den Antrag für die entsprechende Ergänzung der Satzung des VVR zu stellen.

Koblenz, den 01.04.2026